

# **Geschäftsordnung der Alten- und Pflegekonferenz in Landkreis und Hansestadt Lüneburg**

Diese Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Verfahren der Alten- und Pflegekonferenz auf der Grundlage von § 4 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) vom 26. Mai 2004.

## § 1 Kompetenzen

Die Alten- und Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Sozialplanung von Landkreis und Hansestadt Lüneburg. Die Alten- und Pflegekonferenz berichtet den Vertretungen und Fachausschüssen von Landkreis und Hansestadt Lüneburg über Ergebnisse und Beschlüsse.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Alten- und Pflegekonferenz setzt die in § 1 des Niedersächsischen Pflegegesetzes formulierten Ziele um. Eine leistungsfähige, wirtschaftliche und räumlich gegliederte pflegerische Versorgung ist zu gewährleisten. Dazu ist mit einer ausreichenden Zahl von Pflegeeinrichtungen eine ortsnahe, aufeinander abgestimmte, dem allgemein anerkannten medizinisch-pflegerischen Erkenntnisstand entsprechende ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Pflegebedürftigen sicherzustellen (notwendige pflegerische Versorgungsstruktur). Darüber hinaus versteht sich die Alten- und Pflegekonferenz als Impuls- und Ideengeber. Sie beschäftigt sich auch mit den Fragen und Herausforderungen einer älter werdenden Gesellschaft in der Region Lüneburg.
- (2) Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
  - Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Örtlichen Pflegeberichtes nach § 3 des Niedersächsischen Pflegegesetzes,
  - Entwicklung und Bewertung der örtlichen pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur nach Maßgabe der Grundsätze „Prävention und Rehabilitation vor Pflege“ und „ambulant vor stationär“,
  - Empfehlungen zu bedarfsorientierten Planungen und Aufbau ortsnaher Versorgungsstrukturen sowie zur Pflegeberatung,
  - Koordinierung an den Schnittstellen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller,
  - Konkretisierung und regionale Umsetzung der Rahmenvereinbarungen gemäß § 75 SGB XI,
  - Modifizierung bzw. Realisierung der im Rahmen des § 80 SGB XI auf Bundesebene erstellten Qualitätsstandards,

- Entwicklung, Prüfung und Bewertung neuer innovativer Pflegekonzepte und -modelle,
- Informationsaustausch zu allen Fragen der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes,
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes und zur kontinuierlichen Präsenz des Themas,
- Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure,
- Mitwirkung an der Sicherung der qualitativen Weiterentwicklung der komplementären und Pflege begleitenden Hilfen,
- Beteiligung an der Entwicklung neuer Wohn- und Pflegeformen im Sinne eines selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens im vertrauten Quartier sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen in der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur,
- Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege,
- Mitwirkung an einem ressortübergreifenden kommunalen Pflegediskurs für eine Weiterentwicklung der Wohn-, Pflege- und Hilfenangeboten für pflegebedürftige Menschen.

### § 3 Vorsitz

(1) Den Vorsitz der Alten- und Pflegekonferenz führt die / der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landkreises Lüneburg. Er / sie wird vertreten durch die / den Vorsitzenden des Sozialausschusses der Hansestadt Lüneburg.

(2) Die / Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung gemäß § 8 und leitet die Sitzung. Er / sie wird von der Geschäftsführung der Alten- und Pflegekonferenz unterstützt.

### § 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Alten- und Pflegekonferenz liegt im Fachbereich Soziales des Landkreises Lüneburg.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- a) die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Alten- und Pflegekonferenz,
- b) die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung.

### § 5

## Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus der / dem Vorsitzenden der Alten- und Pflegekonferenz, ihrem / seinem Stellvertreter und den beiden Sozialdezernenten von Landkreis und Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die Steuerungsgruppe koordiniert, unterstützt und begleitet die Arbeits- und Projektgruppen der Alten- und Pflegekonferenz.
- (3) Die Steuerungsgruppe kann zu aktuellen Themen weitere Arbeits- oder Projektgruppen einberufen.

## § 6 Mitglieder

- (1) Die Alten- und Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Gruppen, die auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der pflegerischen Versorgung beteiligt sind.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Alten- und Pflegekonferenz sind Vertreter/innen folgender Organisationen, kommunaler Stellen und Einrichtungen:

1.	Vorsitzende der Sozialausschüsse von Landkreis und Hansestadt Lüneburg	je 1	Sitz
2.	Vertreterin / Vertreter der im Kreistag oder im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen	je 1	Sitz
3.	Verwaltung Landkreis Lüneburg	1	Sitz
4.	Verwaltung Hansestadt Lüneburg	1	Sitz
5.	Hauptverwaltungsbeamte	1	Sitz
6.	Stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeanbieter (frei gemeinnützige und private Einrichtungen)	je 2	Sitze
7.	Wohlfahrtsverbände	3	Sitze
8.	Gesetzliche Krankenkassen	2	Sitze
9.	Private Krankenkassen	1	Sitz
10.	Gesundheitsholding Lüneburg	1	Sitz
11.	Kassenärztliche Vereinigung, Kreisstelle Lüneburg	1	Sitz
12.	Medizinischer Dienst der Krankenkassen	1	Sitz
13.	Sozialpsychiatrischer Verbund des Landkreises Lüneburg	1	Sitz
14.	Behindertenbeirat	1	Sitz

15. Seniorenbeirat der Hansestadt Lüneburg	1 Sitz
16. Hospiz (ambulant und stationär)	2 Sitze
17. Gesetzliche Betreuer	1 Sitze
18. Ehrenamtliche Betreuer	1 Sitz
19. Sprecher Heimbeiräte	1 Sitz
20. Seniorenservicebüro Region Lüneburg	1 Sitz
21. Vertreter Selbsthilfe	2 Sitze
22. Interessenvertretung Pflegekräfte (Verdi)	2 Sitze
23. Berufsbildende Schule III (Altenpflege)	1 Sitz
24. IWK Pflegeschule	1 Sitz

- (3) Die Alten- und Pflegekonferenz kann mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, weitere Vertreter der an der pflegerischen Versorgung beteiligten Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.
- (5) Soweit die Mitglieder bestimmten Organisationen, Einrichtungen oder Gremien angehören, werden sie von diesen benannt. Den / die Vertreter/in der Hauptverwaltungsbeamten benennt der Kreisverband des Städte- und Gemeindebundes Lüneburg. Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände werden von deren Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Lüneburg benannt. Im Übrigen liegt das Benennungsrecht beim Kreistag.
- (6) Für jedes Mitglied der Alten- und Pflegekonferenz wird je eine persönliche Vertretung benannt.

## § 7

### Arbeits- oder Projektgruppen

- (1) Die Alten- und Pflegekonferenz bildet Arbeits- oder Projektgruppen zu den verschiedenen Themenbereichen. Die Arbeits- oder Projektgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Konferenz sowie fachkundigen Dritten zusammen. Themenbezogen können externe Experten zugezogen werden.
- (2) Eine Arbeits- oder Projektgruppe sollte nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecherin/-sprecher sowie eine/einen Vertreterin/Vertreter. Es sollten nicht mehr als vier Arbeits- oder Projektgruppen gleichzeitig eingesetzt sein.
- (3) Der/Die Arbeitsgruppensprecher/in berichtet der Steuerungsgruppe und der Alten- und Pflegekonferenz.

## § 8

### Einladung, Tischvorlagen, Tagesordnung

- (1) Die Alten- und Pflegekonferenz tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Antragsberechtigt zur Tagesordnung sind die ständigen Mitglieder der Alten- und Pflegekonferenz und die Arbeitsgruppen. Die Anträge sind an die Steuerungsgruppe zu richten. Nach vorheriger Abstimmung zwischen der Steuerungsgruppe und der/dem Vorsitzenden, werden die Anträge als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Alten- und Pflegekonferenz vorgestellt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.
- (3) Die Berichterstattung aus den Arbeitsgruppen wird regelmäßig als fester Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- (4) Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn von den anwesenden Mitgliedern der Alten- und Pflegekonferenz ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Einladung informieren die stimmberechtigten Mitglieder der Alten- und Pflegekonferenz ihre persönlichen Vertretungen über Sitzungstermine, Tagesordnung sowie über die Ergebnisse der Sitzungen.

## § 9

### Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Alten- und Pflegekonferenz sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## § 10

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Alten- und Pflegekonferenz kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen, und zwar in Bezug auf
  - a) Schluss der Aussprache oder auf Abstimmung, wenn es selbst noch nicht das Wort ergriffen hat,
  - b) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
  - c) Absetzung von der Tagesordnung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung lässt die/der Vorsitzende unmittelbar mit einfacher Mehrheit abstimmen.

## § 11 Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort an die stimmberechtigten Mitglieder und Gäste und bestimmt die Redner/innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

## § 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Alten- und Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, der anwesenden, zum Tagesordnungspunkt stimmberechtigten Mitglieder, gefasst.
- (4) Beim Umsetzen der Beschlüsse wird die/die Vorsitzende der Alten- und Pflegekonferenz von der Geschäftsführung der Alten- und Pflegekonferenz unterstützt.
- (5) Die Beschlüsse haben gemäß § 1 empfehlenden Charakter. Sie besitzen für die daran Beteiligten keine rechtlich bindende Wirkung.

## § 13 Protokoll

Zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Alten- und Pflegekonferenz ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsführung zu erstellen.

## § 14 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung unmittelbar in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.
- (3) Sollten sich in einer Sitzung der Alten- und Pflegekonferenz Fragen zur Geschäftsordnung ergeben, die in der geltenden Geschäftsordnung nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so werden die dafür notwendigen Entscheidungen in der Sitzung mit einfacher Mehrheit getroffen.

Lüneburg, 17.12.2012